

Kurztitel

Gewerbeordnung 1973

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 50/1974 aufgehoben durch BGBI. Nr. 29/1993

§/Artikel/Anlage

§ 282

Inkrafttretensdatum

01.08.1974

Außerkrafttretensdatum

30.06.1993

Text**Verbot der Weiterverpfändung**

- § 282. (1) Dem Pfandleiher ist es verboten, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.
(2) Der gewerbsmäßige Ankauf sowie die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen sind verboten.